

## Unterrichtung durch den Bundesrat

### Gesetz zur Änderung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und anderer Gesetze

— Drucksachen 12/161, 12/404 —

hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 630. Sitzung am 17. Mai 1991 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 25. April 1991 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den folgenden Gründen einberufen wird.

#### 1. Artikel 1 Nr. 2 (§ 3 a)

In Artikel 1 Nr. 2 sind in § 3 a

a) in Satz 2 die Worte „als Gesamtschuldner“  
und

b) ist der Satz 3

zu streichen.

#### Begründung

Die Vorschrift soll § 13 — Sorgfaltspflicht des Vorstandes — ersetzen. Die Mitglieder der LPG-Vorstände sind im wesentlichen ehrenamtlich tätig. Wie „Geschäftsführer“ handeln in der Regel nur der hauptamtliche Vorsitzende und sein Stellvertreter, die aber auch keine Risikoabsicherung durch ein sechsstelliges Jahresgehalt haben, sondern etwa 8 DM bis 10 DM pro Stunde erhalten. Es ist unangemessen, solchen Vorständen eine im Umfang des § 3 a haftende Verantwortung für die unverzügliche Aufteilung eines Milliarden-Vermögens zu übertragen. Nachdem die massiven Einwände, einschließlich des Hinweises, daß viele Vorstandsmitglieder ihre Ämter niederlegen werden, im bisherigen Gesetzgebungsverfahren nicht

zur Streichung dieses § 3 a führte, muß — mit dem Abgehen von der gesamtschuldnerischen Haftung und von der Umkehr der Beweislast — in einem Mindestmaß den Verhältnissen der bisherigen LPG Rechnung getragen werden.

#### 2. Artikel 1 Nr. 2 (§ 3 a)

In Artikel 1 Nr. 2 ist in § 3 a folgender Satz anzufügen:

„Ansprüche aus dieser Vorschrift verjähren in fünf Jahren.“

#### Begründung

In Anlehnung an die Bestimmungen über die Haftung von Vorstandsmitgliedern eingetragener Genossenschaften und von Aktiengesellschaften (§ 34 Abs. 6 GenG bzw. § 93 Abs. 6 AktG) sollte die Verjährungsfrist für Ansprüche gegen Vorstandsmitglieder auf Schadensersatz wegen Verletzung ihrer Sorgfaltspflicht ausdrücklich auf fünf Jahre begrenzt werden.

#### 3. Artikel 1 Nr. 11 (§ 42 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 11 ist in § 42 Abs. 1 Satz 1 nach dem Zitat „§ 78 Abs. 2,“ das Zitat „§ 79 a,“ einzufügen.

## Begründung

Bessere Beratung und die neu mit dem Abschnitt 3 — Umwandlung von LPG durch Formwechsel — gegebenen Möglichkeiten veranlassen z. Z. in Auflösung begriffene LPG zur Rücknahme ihrer Entscheidung und zum Versuch einer Umwandlung. Diese bisher mit dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz gegebene Möglichkeit soll fortbestehen.

## 4. Artikel 1 Nr. 15 (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)

In Artikel 1 Nr. 15 ist in § 44 Abs. 1 Nr. 2 Satz 4 wie folgt zu fassen:

„Überschreiten die so ermittelten Vergütungen von Boden- und Inventarbeiträgen 75 % des noch verbleibenden Eigenkapitals, sind die Abfindungsansprüche entsprechend zu kürzen.“

## Begründung

Zur Eigenkapitalbildung hat neben den Produktionsfaktoren Boden und Kapital auch der Faktor Arbeit beigetragen. Da dieser unter planwirtschaftlichen Bedingungen nicht in vollem Umfang entlohnt wurde, enthält das nunmehr zur Verteilung anstehende Eigenkapital auch Anteile des Faktors Arbeit. Eine Entscheidung über die Berechnung der Anteile am Eigenkapital muß demzufolge auch alle Produktionsfaktoren berücksichtigen.

Ausgehend von der Tatsache, daß rd. 80 % der Mitglieder in den LPG weder Boden noch Kapital eingebracht haben, würde sich der Abfindungsanspruch in der Regel lediglich auf die Bodeneinbringer (20 % der Mitglieder) beschränken.

Eine solche Lösung widerspricht dem allgemeinen Gerechtigkeitsempfinden. Sie führt zu sozialen Spannungen und beeinträchtigt das Miteinander in den Dörfern und Betrieben.

## 5. Artikel 1 Nr. 15 (§ 44)

In Artikel 1 Nr. 15 ist in § 44

a) Absatz 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Bei einer LPG mit Tierproduktion sind die sich aus Absatz 1 ergebenden Ansprüche auch dann gegen diese LPG gegeben, wenn die Flächen der Mitglieder im Rahmen einer Kooperation durch ein Unternehmen mit Pflanzenproduktion genutzt worden sind.“;

b) sind in Absatz 3 Satz 3 die Worte „einer anderen LPG zur Nutzung überlassen“ durch die Worte „einem Unternehmen mit Pflanzenproduktion überlassen“ zu ersetzen;

c) Absatz 4 wie folgt zu fassen:

„(4) Übernimmt jemand als Eigentümer oder Pächter nach Abschluß eines Zuckerrübenlieferungsvertrages zwischen einem landwirtschaftlichen Unternehmen und einem Zuckerhersteller Zuckerrübenflächen des landwirtschaftlichen Unternehmens, ist dieses verpflichtet, ihn an

den Rechten aus dem Zuckerrübenliefervertrag entsprechend dem Anteil der ihm zurückzugewährenden Zuckerrübenfläche an der gesamten Zuckerrübenfläche des Unternehmens zu beteiligen.“

## Begründung

Es gab in vielen Fällen weder „ausschließlich“ Tierproduktion noch Pflanzenproduktion. Der Begriff „LPG mit Tierproduktion“ bzw. „mit Pflanzenproduktion“ ist ausreichend und stimmt mit der ehemaligen landwirtschaftlichen Praxis im Beitrittsgebiet überein. Weiterhin ist der Begriff „im Rahmen einer Kooperation durch eine LPG mit Pflanzenproduktion“ hinsichtlich des gewollten Ergebnisses falsch. In etwa 10 % aller Kooperationen wirtschafteten VEG-Pflanzenproduktionen mit den Flächen der Mitglieder der Partner-LPG.

Die Bereitstellungsverpflichtung von Zuckerrübenquoten darf sich nicht nur auf LPG begrenzen.

Private Flächen sind auch von ehemaligen volkseigenen Gütern genutzt worden. Darum entspricht eine Erweiterung auf landwirtschaftliche Unternehmen besser den tatsächlichen Gegebenheiten.

## 6. Artikel 1 Nr. 17 (§ 49 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 17 ist § 49 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

„(1) Der einem ausscheidenden Mitglied nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 zustehende Abfindungsanspruch ist einen Monat nach Beendigung der Mitgliedschaft zur Zahlung fällig, wenn das Mitglied allein oder in Kooperation mit anderen Landwirten einen landwirtschaftlichen Betrieb wieder einrichtet.“

Als Folge ist Absatz 2 eingangs wie folgt zu fassen:

„(2) Im übrigen werden Abfindungsansprüche des ausscheidenden Mitglieds erst . . .“.

## Begründung

Die Änderung ist notwendig, da der Wiedereinrichter auf die Realisierung seines Abfindungsanspruches im vollen Umfang kurzfristig nach Beendigung der Mitgliedschaft zur Finanzierung seines Neubeginns dringend angewiesen ist. Verzögerungen bis zur Erstellung der Jahresbilanz Ende 1991 können nicht hingenommen werden.

Die Änderung des Absatzes 2 ist eine Folgeänderung.

## 7. Artikel 1 Nr. 25 (§ 64 a Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 25 ist in § 64 a Abs. 2 folgender Satz anzufügen:

„§ 44 findet auf Waldflächen und Inventarbeiträge für Wald keine Anwendung.“

### Begründung

Die im § 44 verwendeten Begriffe „Bodennutzung“ und „Inventarbeiträge“ sind auf landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Flächen sowie auf land- oder forstwirtschaftliches Inventar gleichermaßen anzuwenden. § 64 a regelt die Vermögensrückgabe auf eine Weise, die eine zusätzliche Anwendung des § 44 ausschließt. Adressat solcher Forderungen, die für Bodennutzung und bei Rückgabe von geringwertigem Wald durchaus denkbar sind, wäre aber eher die Treuhand Land- und Forstwirtschaft als die LPG, die bereits vor Jahren ihre Forstflächen dem Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb übergeben mußten.

